Bundesrat Drucksache 225/26/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4a (neu):

Nach Artikel 1 Nr. 4 wird die Nr. 4a (neu) eingefügt:
" 4.a) § 9 Absatz 3 wird gestrichen."

Begründung:

- Durch den pauschalen Einwohnerwertungsschlüssel für die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes, wonach mit steigender Einwohnerzahl der Gemeinde der Finanzbedarf je Einwohner steigen soll, wird der Bedarf für Gemeinden unzutreffend erfaßt.

 * Finanzwissenschaftliche Untersuchungen, bei denen gleichwertige öffentliche Leistungen zugrunde gelegt werden, konnten grundsätzlich den einfachen Zusammenhang der Einwohnerwertungsstaffelung nicht bestätigen.

 * Darüber hinaus ist die Gemeindegröße kein vorgefundenes Datum, sondern das Ergebnis politischer Entscheidungen. Die kommunale Gebietsreform in den 70er Jahren hat in den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt. Je mehr Zusammenschlüsse in einem Land stattgefunden haben und je größer die Gemeinden dadurch geworden sind, desto stärker ist der berechnete Finanzbedarf gestiegen, obwohl der tatsächliche Bedarf durch diesen formalen Akt nicht gewachsen ist.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- Solange nichts anderes nachgewiesen wird, ist im Hinblick auf Art. 3 GG und dem daraus resultierenden Anspruch aller Einwohner der Bundesrepublik Deutschland auf eine gleichmäßige Versorgung mit annähernd gleichwertigen öffentlichen Leistungen, davon auszugehen, daß jeder Einwohner auch den gleichen Bedarf hat.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 9 Abs. 4 wird zu Absatz 3.

Begründung: Folgeänderung.

3. Zu Artikel 1 a (neu)

Es wird folgender Artikel 1a neu eingefügt:

"Artikel 1 a

Es ist ein neuer § 17 a einzufügen:

§ 17a Feststellung des Finanzbedarfes der Gemeinden

(1) Es ist eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder unter Federführung des Bundes einzusetzen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen bis zum 1. Januar 1989 eine zusammenfassende Darstellung über den Finanzbedarf der Gemeinden erstellt; insbesondere über

- den Gesamtbedarf und einzelner Bedarfselemente von Kommunen bei Zugrundelegung einer für jeden Bürger gleichen Versorgung mit annähernd gleichwertigen öffentlichen Leistungen,

- mögliche Indikatoren, von denen der Gesamtbedarf und die einzelnen Bedarfselemente abhängen.

Begründung: Folgeänderung.